

Preisblatt Ersatzversorgung Haushaltskunden

Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität

Stand 15. September 2022

Die Energie SaarLorLux AG führt im Netzgebiet der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (EnWG) sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz vom 26. Oktober 2006 (StromGVV) die Grundversorgung der Haushaltskunden mit Strom durch.

Die Ersatzversorgung von Haushaltskunden aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG erfolgt daher gemäß § 38 EnWG ebenfalls durch die Energie SaarLorLux AG und zu folgenden Allgemeinen Preisen.

Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (§ 3 Nr. 22 EnWG).

Die Ersatzversorgung wird aufgenommen, sofern der Strombezug eines Haushaltskunden über das Niederspannungsnetz keiner Lieferung eines bestimmten Lieferanten zuzuordnen ist.

Ersatzversorgung Haushaltskunden	Ct/kWh	Euro/Jahr
Verbrauchspreis brutto (inkl. 19% Umsatzsteuer)	89,89	
Grundpreis brutto (inkl. 19% Umsatzsteuer)		97,20
Verbrauchspreis netto	75,539	
Grundpreis netto		81,68
In den vorgenannten Nettopreisen sind folgende Kostenbestandteile enthalten*:		
Stromsteuer: Sie wurde eingeführt, um Energie durch höhere Besteuerung zu finanzieren sowie um eine Senkung der Lohnnebenkosten durch eine Herabsetzung der Sozialversicherungsbeiträge gegen zu finanzieren. Ca. 90% der Einnahmen aus der Stromsteuer fließen hierzu in die Rentenkasse.	2,050	
Konzessionsabgabe: Diese Zahlungen erhalten Kommunen dafür, dass Straßen und Wege für den Betrieb von Stromleitungen benutzt werden können. Sie ist nach der Einwohnerzahl gestaffelt.	1,990	
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz: Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) soll den Ausbau von Energieerzeugungsanlagen vorantreiben, die erneuerbare Energien zur Stromerzeugung nutzen. Es regelt Vergütungssätze für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien.	0,000	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz: Mit diesem Aufschlag wird der Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (das sind Anlagen, die gleichzeitig Strom und Wärme erzeugen) gefördert. Vorteil ist der verringerte Brennstoffbedarf für die Strom- und Wärmebereitstellung, wodurch die Schadstoffemissionen stark reduziert werden.	0,378	
Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung: Mit der § 19-Umlage wird die Befreiung energie- intensiver Unternehmen von den Netzentgelten finanziert.	0,437	
Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes: Mit dieser Umlage (§ 17f des Energiewirtschaftsgesetzes) werden Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz abgesichert. Die aus der Umlage entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Verbraucher weitergegeben.	0,419	
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten: Sie dient der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.	0,003	
Entgelte des Netzbetreibers: Die Netzentgelte sind die regulierten Entgelte des Netzbetreibers, die für Transport und Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen anfallen. Zu den Netzentgelten zählen auch die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, sofern diese Leistungen vom Netzbetreiber durchgeführt werden.		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	5,83	
Netzentgelt Grundpreis		45,00
Messstellenbetrieb (einschließlich Messung)		16,81
Saldo der genannten Kostenbelastungen	11,107	61,81
Versorgeranteil, netto	64,432	19,87
zusätzliche Beschaffungskosten der Ersatzversorgung gegenüber Grundversorgung, netto	51,383	

*) Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite www.saarbruecker-stadtwerke.de veröffentlicht. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Strombelieferung des Haushaltskunden auf Grundlage eines Energieliefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Die Nettopreise beinhalten die vom örtlichen Netzbetreiber berechneten Netzentgelte sowie die Energiesteuer und die Konzessionsabgabe jeweils in gesetzlicher Höhe.

Das sollten Sie wissen:

Energieeffizienz

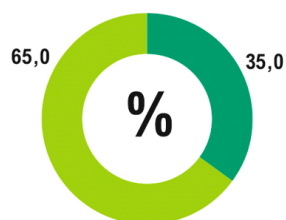
Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten: www.bfee-online.de und www.ganz-einfach-energiesparen.de.

Stromherkunftsnachweis

Strom-Herkunftsnachweis der Energie SaarLorLux AG, Zeitraum: 1.1.2020 – 31.12.2020

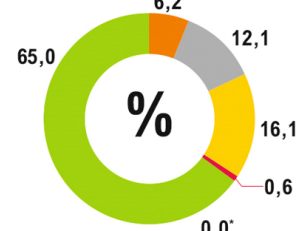
Zusammensetzung des Gesamtenergeträgermix der Energie SaarLorLux

Energeträgermix Energie SaarLorLux Ökostrom



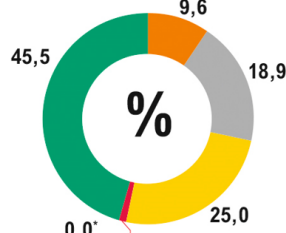
CO₂-Emissionen: 0 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

Verbleibender Energeträgermix Energie SaarLorLux



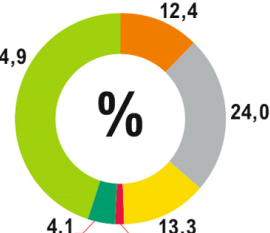
CO₂-Emissionen: 214 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0002 g/kWh

Gesamtenergeträgermix Energie SaarLorLux



CO₂-Emissionen: 333 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0003 g/kWh

Energeträgermix Deutschland



CO₂-Emissionen: 310 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0003 g/kWh

■ Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage ■ Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage ■ Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage ■ Sonst. fossile Energeträger ■ Kohle ■ Erdgas ■ Kernenergie

Kontaktstelle

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (Energie SaarLorLux AG, Postfach 10 08 41, 66008 Saarbrücken), telefonisch (0681 587-4777) oder per E-Mail (info@energie-saarlorlux.com) gerichtet werden.